

ENTWURF

**ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
ZUM
BEBAUUNGSPLAN `BILLWEG`**

Gemarkung Uiffingen
Stadt Boxberg
Main-Tauber-Kreis

Stand: 07. Juni 2021

 **KLARLE GMBH**
BACHGASSE 8
97990 WEIKERSHEIM
WWW.KLAERLE.DE

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Landesbauordnung (LBO) In der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S.416)
zuletzt geändert am 18.07.2019 (GBl. S. 313)

2 Örtliche Bauvorschriften gem. § 74 LBO

Entsprechend § 74 LBO werden zur Durchführung baugestalterischer Absichten folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:

2.1 Gestaltung der Außenanlagen

- 2.1.1 Stellplätze, Garagen, Zufahrten § 37(1) und 74(2)3 LBO
Stellplätze sowie Zufahrten zu Stellplätzen, Garagen und Nebengebäuden sowie Privatwege sind aus versickerungsfähigen Materialien (z.B. Scherrasen, Schotterrasen, Rasenfugen-, Rasengitter-, oder wasserdurchlässigen Pflastersteine) herzustellen.

Pro Wohnung sind 2 Stellplätze nachzuweisen. Die Stellflächen müssen unabhängig voneinander nutzbar sein.

- 2.1.2 Einfriedungen und Stützmauern § 74 (1) Nr.3 LBO

Zäune sind mit einer maximalen Höhe bis zu 1,25 m zulässig. Geschlossene Einfriedungen sind ausnahmsweise zwischen den Grundstücken in der Summe auf einer Länge von max. 5,00 m und einer maximalen Höhe von 2,00 m zulässig.

Stützmauern für die Freiflächengestaltung innerhalb der Grundstücke dürfen eine Höhe von 2,0 m nicht überschreiten und sind als Natursteinmauern (z.B. Muschelkalk – Blocksatz) auszubilden

- 2.1.3 Außenantennen § 74 (1) Nr.4 LBO

Pro Grundstück ist maximal eine Außenantenne oder Parabolantenne zulässig. Parabolantennen sind nur einfarbig und ohne Beschriftung zulässig.

- 2.2 Gestaltung der unbebauten Grundstücksfläche § 74(1)3 LBO

Die nichtüberbauten Flächen der bebauten Grundstücke müssen Grünflächen sein, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Die Überdeckung der unbebauten Grundstücksflächen mit Kies, Schotter oder vergleichbaren anorganischen Materialien (Steingärten) ist nicht zulässig.

- 2.3 Gebäudegestaltung

Die Verwendung leuchtender und reflektierender Materialien und Farben an und auf Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen ist, mit Ausnahme von Sonnenkollektoren oder Solarzellen, nicht zulässig.

- 2.4 Dachgestaltung

- 2.4.1 Dachform und Dachneigung § 74(1)1 LBO

Festsetzungen hinsichtlich Dachform und Dachneigung werden nicht getroffen.

- | | |
|---|--|
| <p>2.4.2 Dacheindeckung und -farbe
§ 74(1)1 LBO</p> | <p>Die Dachfarbe ist in den Farben rot, rotbraun, grau oder anthrazit auszugestalten.
Flachdächer sowie Dächer bis zu einer Dachneigung von 10° sind, soweit es sich nicht um Terrassen handelt, vollständig zu begrünen.
Solar- und Photovoltaikanlagen sind zulässig. Nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik sind diese reflexionsarm auszuführen.</p> |
| <p>2.4.3 Dachaufbauten- und einschnitte
§ 74(1)1 LBO</p> | <p>Dachaufbauten und -einschnitte dürfen pro Dachfläche in der Summe die Hälfte der Gebäudelänge nicht überschreiten. Hierbei ist zur Giebelseite, First und Traufe sowie in den Zwischenräumen jeweils mindestens 1 m Abstand zu halten.</p> |
| <p>2.5 Werbeanlagen
§ 74(1)2 LBO</p> | <p>Werbeanlagen sind nur am Ort der Leistung bis max. 1 m² Größe zulässig. Die Beleuchtung der Werbeanlagen ist unzulässig.</p> |
| <p>2.6 Ordnungswidrigkeiten
§ 75 LBO</p> | <p>Ordnungswidrig nach § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von §74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.</p> |

Stadt Boxberg, den

Bürgermeisterin Heidrun Beck